

## Gremiumssatzung

# Wald-Klimarat

Stakeholdergruppen: Wald | Markt | Wissenschaft & Technik | Öffentlichkeit

## 1. Zugehörigkeit und Zuständigkeit

Der Wald-Klimarat ist ein Experten- und Stakeholder-Gremium der Stiftung Ecosystem Value Alliance (eva foundation).

Das Gremium befasst sich thematisch mit den *“Mindestanforderungen für Zertifizierungen von Ökosystemleistungen in Wäldern Deutschlands.”*

## 2. Zweck und Dauer

Der Zweck des Wald-Klimarat ist der intensivierte Austausch von Interessensgruppen (Stakeholder-Gruppen) aus den Bereichen Wald, Wissenschaft & Technik, Öffentlichkeit und Markt.

Der Wald-Klimarat ist ein temporäres Gremium. Durch Erreichen seines Zwecks oder durch Beschluss der Stiftung kann der Wald-Klimarat wieder aufgelöst werden.

### **3. Mitglieder und Struktur**

Der Wald-Klimarat setzt sich aus verschiedenen Stakeholder-Gruppen aus den Bereichen Forstwirtschaft und Klimaschutz zusammen. Es gibt insgesamt vier Stakeholder-Gruppen:

1. Öffentlichkeit: Angehörige von Nichtregierungs-Organisationen (NGO), Parlamenten, Regierung und Verwaltung
2. Wald: Waldbesitzer, Angehörige von Forstbaumschulen, Forstdienstleister
3. Markt: Projektentwickler, CO2-Händler, CO2-Käufer, Kapitalgeber
4. Wissenschaft und Technik: Angehörige von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, anderer Zertifizierungs-Standards, Auditoren

Mitglieder des Wald-Klimarates können natürliche wie auch juristische Personen sein.

Vorschlagsrecht für neue Mitglieder haben bestehende Mitglieder des Wald-Klimarates, sowie der Vorstand der Stiftung. Dabei wird auch die Zuordnung des neuen Mitglieds zur jeweiligen Stakeholder-Gruppe bestätigt. Neue Mitglieder müssen durch den Vorstand und bestehende Mitglieder bestätigt werden.

Die Anzahl der Mitglieder einer Stakeholder-Gruppe beträgt maximal 10 und darf nicht mehr als 3 Mitglieder von der durchschnittlichen Mitgliederzahl aller Stakeholder-Gruppen abweichen. Ziel ist ein ausgeglichener Dialog zwischen den verschiedenen Stakeholder-Gruppen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. wenn ein Mitglied austritt. Ein Austritt kann unverzüglich und ohne Begründung durch schriftliche Benachrichtigung an das Sekretariat erfolgen;
2. durch einen begründeten Beschluss der Stiftung. Triftige Gründe sind Handlungen, die dem Zweck des Gremiums oder der Stiftung entgegenstehen;
3. durch Auflösung des Wald-Klimarates.

### **4. Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Wald-Klimarates gehören folgende Punkte:

1. Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen des Rates zur Förderung des Austausches zwischen und innerhalb den/der vorgenannten Stakeholder-Gruppen;
2. Erarbeitung von Empfehlungen für die (Weiter-)Entwicklung der Methoden im Rahmen des Akkreditierungsprozesses;
3. Prüfung der Eignung der Methoden und ihrer Compliance mit dem Wald-Klimastandard;
4. Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Wald-Klimastandards.

5. Wahl von vier Mitgliedern zur Entsendung in das Technische Komitee. Jede Stakeholder-Gruppe (Markt, Wald, Öffentlichkeit, Wissenschaft+Technik) wählt mit einfacher Mehrheit jeweils einen Vertreter aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Abstimmungen finden innerhalb der Stakeholder-Gruppe statt und werden durch die eva foundation organisiert.

## **5. Sitzungen des Wald-Klimarates**

Der Wald-Klimarat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen können sowohl digital als auch physisch stattfinden. Zu den Sitzungen wird spätestens vier Wochen zuvor schriftlich geladen. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Falle der Nichtteilnahme soll ein Vertreter oder eine Vertreterin entsendet werden, die spätestens eine Woche vor der Sitzung den Koordinatoren und Koordinatorinnen, die das Treffen von Seiten der eva foundation organisieren, benannt werden muss.

## **6. Mitgliedsbeitrag, Entschädigung und Vergütung**

Mitglieder des Wald-Klimarates haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Engagement der Mitglieder im Wald-Klimarat ist ehrenamtlich. Reise- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Wald-Klimarat entstehen, werden nicht erstattet.

## **7. Code of Conduct**

Die Ecosystem Value Alliance Foundation (eva foundation) hat sich einen Code of Conduct gegeben, der als Leitfaden für ihr Handeln dient. Dieser Leitfaden soll auch für die Arbeit des Wald-Klimarates gelten.

Diese Gremiumssatzung wurde durch einen Beschluss des Vorstands der Stiftung verabschiedet.